



Buchungsformular

Ebbelwei-Express

Besteller (bitte ankreuzen)

Privat Geschäftlich

Name/Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Geb.-Dat.: _____ HRB: _____

gewünschter Termin (Datum): _____

Streckenführung (bitte ankreuzen)

Standardrundfahrt:

Einstiegshaltestelle:

Hauptbahnhof/Südseite (Mannheimer Str.)

um _____ Uhr

Ausstiegshaltestelle:

Hauptbahnhof/Südseite (Mannheimer Str.)

um _____ Uhr

Wunschstrecke:

Einstiegshaltestelle: _____ um _____ Uhr

Ausstiegshaltestelle: _____ um _____ Uhr

Wunschstrecke: _____

Die Mindestmietzeit beträgt 2 Stunden und wird grundsätzlich ab der Haltestelle Hauptbahnhof/Südseite gerechnet. Gerne helfen wir Ihnen bei der Zusammenstellung Ihrer individuellen Strecke.

Es gelten unsere umseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Der Besteller bestätigt, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich mit deren Geltung einverstanden.

Bestellung

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift/Firmenstempel: _____

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) | Kurt-Schumacher-Str. 8 | 60311 Frankfurt am Main

info@ebbelwei-express.com | www.ebbelwei-express.com

Telefon Durchwahl: 069 213-22425

Nur für interne Zwecke:

Mietdatum: _____

Mietzeit von: _____ bis: _____

Kalendereintrag:

Fahrzeuge (bitte gewünschte Kombination ankreuzen)

Wagen	Sitz- plätze	Steh- plätze	Mietpreis (2 Std.) ¹
<input type="checkbox"/> 1 Wagen (30 Personen)	22	8	Mo. – Fr. 804,00 EUR
<input type="checkbox"/> 2 Wagen (60 Personen)	44	16	1.082,00 EUR
<input type="checkbox"/> 3 Wagen (90 Personen)	66	24	1.360,00 EUR

Bei größeren Gruppen telefonische Anfrage erbeten!

Getränke- und Salzgebäck-Bestellung

(bitte tragen Sie die Bestellmenge ein)

Bestell- menge ³	Produkt (Kasten)	Inhalt	Preis ¹ / Kasten ²	Preis ¹ / Flasche ²
	Apfelwein	24 Fl. à 0,33 l	24,00 EUR	1,00 EUR
	Apfelwein-Schorle	24 Fl. à 0,33 l	24,00 EUR	1,00 EUR
	Apfelwein (rosé)	24 Fl. à 0,33 l	24,00 EUR	1,00 EUR
	Apfelsaft	24 Fl. à 0,33 l	24,00 EUR	1,00 EUR
	Apfelsaft-Schorle	24 Fl. à 0,33 l	24,00 EUR	1,00 EUR
	Mineralwasser	20 Fl. à 0,25 l	14,00 EUR	0,70 EUR
	Tüten Salzgebäck	40 g/Tüte	0,45 EUR	

Stadtführer während der Fahrt (nur deutschsprachig)

2 Stunden 50,00 EUR¹

¹ Alle genannten Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

² Getränkebestellungen sind nur kastenweise möglich. Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch pro Flasche.

³ Die maximale Bestellmenge in einem Motorwagen beträgt 5 Kästen und pro Beiwagen 10 Kästen.

Bemerkungen: _____

Geschäftsführer: Thomas Raasch, Michael Rüffer, Thomas Wissgott

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Peter Feldmann

Amtsgericht: Frankfurt am Main, HRB 40832

USt-IdNr.: DE 175749170



**Allgemeine
Geschäftsbedingungen**
**für Buchungen des „Ebbelwei-Expreß“
und sonstiger Fahrzeuge**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Vertragsschluss	2
§ 2 Leistungsinhalt	2
§ 3 Leistungsänderung	2
§ 4 Entgelt, Zahlungsmodalitäten, Verzug	3
§ 5 Allgemeine Vertragsbedingungen	3
§ 6 Gepäck, Tiere	4
§ 7 Foto- und Filmaufnahmen	4
§ 8 Vertragsdurchführung	5
§ 9 Haftungsbeschränkung	5
§ 10 Rücktritt vom Vertrag	6
§ 11 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und geschäftlicher Angaben	7
§ 12 Personenmehrheiten als Kunden	7
§ 13 Verbraucherschlichtung (Information nach § 36 VSBG)	7

Präambel

Der Ebbelwei-Expreß ist ein besonderes Angebot der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (im Folgenden „VGF“) an Verbraucher und Unternehmen („Kunden“) über die entgeltliche Bereitstellung dieser Fahrzeuge mit Fahrern zur Durchführung von Sightseeing-Fahrten und zur Abhaltung von Festivitäten wie Firmen-, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern. Neben dem Ebbelwei-Expreß stellt die VGF auch sonstige Fahrzeuge aus ihrer Flotte für die genannten Zwecke bereit.

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt zustande durch
- Abgabe eines verbindlichen Angebotes des Kunden auf einem von der VGF bereitgestellten Buchungsformular unter Angabe des gewünschten Fahrttermins sowie
 - der Annahme dieses Angebotes durch die VGF in Form einer textlichen Buchungsbestätigung.

Der Fahrttermin ist vorab per Telefon oder per Mail zu koordinieren.

- (2) Das verbindliche Angebot des Kunden muss der VGF mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Fahrttermin zugegangen sein.

§ 2 Leistungsinhalt

- (1) Die vertragsgemäße Leistung der VGF umfasst stets die Bereitstellung eines Fahrzeuges der vereinbarten Art inklusive Fahrer und die Durchführung der Beförderung. Für Fahrten mit dem Ebbelwei-Expreß kann der Kunde zusätzlich bestimmte Snacks und Getränke vorbestellen sowie Stadtführungen buchen, die von einem Schaffner der VGF während der Fahrt in deutscher Sprache durchgeführt werden. Für den Umfang der vertragsgemäßen Leistungen sind die Angaben auf der Buchungsbestätigung maßgeblich.
- (2) Die vereinbarte Leistung umfasst nicht die
1. Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Personen,
 2. Beaufsichtigung von Sachen des Kunden oder seiner Fahrgäste.
 3. Bedienung/Bewirtung des Kunden oder seiner Fahrgäste durch das Personal der VGF

§ 3 Leistungsänderung

- (1) Leistungsänderungen durch die VGF sind nur zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von der VGF nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.
- (2) Für den Fall, dass das gebuchte Ebbelwei-Expreß-Fahrzeug aus technischen Gründen ausfallen sollte, kann der Kunde verlangen, dass die Fahrt – sofern verfügbar – mit einem sonstigen Fahrzeug durchgeführt wird. Will der Kunde die Fahrt nur mit einem Ebbelwei-Expreß-Fahrzeug durchführen, so können die Parteien einen Ersatztermin vereinbaren.
- (3) Leistungsänderungen durch den Kunden sind der VGF bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Fahrttermin schriftlich mitzuteilen. Es bedarf der Zustimmung der VGF.

§ 4 Entgelt, Zahlungsmodalitäten, Verzug

- (1) Der Kunde ist zur Zahlung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- (2) Die Zahlung des Entgelts erfolgt auf Rechnung, sofern der Kunde seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz im Inland hat, anderenfalls per Vorkasse.
- (3) Bei Zahlungen per Vorkasse muss die Zahlung spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Fahrttermin bei der VGF eingegangen sein.
- (4) Bei Zahlung auf Rechnung ist die Zahlung des Entgelts sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Kunde gerät in Verzug, wenn das Entgelt nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung bei der VGF eingegangen ist. Dies gilt nicht, sofern die Zahlung des Entgelts aufgrund eines Umstandes unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

§ 5 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Nutzungszweck
Die Fahrzeuge können grundsätzlich zur Durchführung von Sightseeing-Fahrten und zur Abhaltung von Festivitäten wie Firmen-, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern bereitgestellt werden. Sondernutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der VGF.
- (2) Für Buchungen des Ebbelwei-Express gilt:
 1. Grundsätzlich gilt: Fahrten sind nur montags bis freitags (ausgenommen Feiertags, insbesondere Karfreitag, Fronleichnam, Volkstrauertag und Totensonntag) möglich. Es wird eine Standardstrecke angeboten. Die Mindestfahrzeit beträgt zwei Stunden. Es werden maximal zwei Züge gleichzeitig in einem fest definierten Zeitraum bereitgestellt. Der Fahrtbeginn kann, je nach Verfügbarkeit, zwischen 10:15 Uhr und 19:15 Uhr (bzw. 21:15 Uhr von Anfang Juni bis Ende August) erfolgen.
 2. Die Fahrt beginnt und endet an der Start- und Endhaltestelle Hauptbahnhof / Südseite (Mannheimer Straße). Die Haltestelle ist mit dem Symbol des Ebbelwei-Express gekennzeichnet.
 3. Eine Verlängerung der Fahrtstrecke und Fahrzeit ist jedoch – im Rahmen der betriebstechnischen Möglichkeiten – grundsätzlich möglich. Sie muss bereits bei Abschluss des Vertrages (§ 1) ausdrücklich vereinbart sein. Der Ein- und Ausstieg erfolgt beim Ebbelwei-Express grundsätzlich an den Start- und Endhaltestellen. Das Ein- und Aussteigen an anderen Haltestellen ist nur nach vorhergehender Absprache mit der VGF bzw. deren Fahrpersonal gestattet. Außerhalb der Haltestellen ist das Ein- und Aussteigen verboten.
 4. Aufgrund betrieblicher, personeller oder sonstiger Umstände auf Seiten der VGF kann es erforderlich werden, die Fahrtstrecke kurzfristig zu ändern. Die VGF wird den Kunden in diesem Fall umgehend benachrichtigen.
 5. Das Mitbringen und Verzehren eigener Getränke ist bei Abschluss des Vertrages anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung der VGF. Die Nutzung des Getränke-lagers durch Kunden ist nicht möglich. Das Mitbringen eigener Speisen ist erlaubt.

(3) Für Buchungen sonstiger Fahrzeuge gilt:

1. Fahrten sind an allen Wochentagen möglich (ausgenommen an Karfreitag, Fronleichnam, Volkstrauertag und Totensonntag). Es wird eine Standardstrecke angeboten. Die Fahrtstrecke und Fahrzeit können jedoch – im Rahmen der betriebstechnischen Möglichkeiten – individuell vereinbart werden. Gleiches gilt für die Ein- und Ausstiegshaltestellen.
2. Die Fahrt und Fahrzeit beginnen grundsätzlich an der ersten Haltestelle nach der Ausfahrt aus dem jeweiligen Betriebshof und enden auch wieder an dieser Haltestelle.

§ 6 Gepäck, Tiere

- (1) Handgepäck, sonstige Sachen und Tiere können mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste, Personal der VGF oder sonstige Dritte weder gefährdet noch belästigt werden können.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und nur dann befördert, wenn sie angeleint sind. Hunde, die Fahrgäste, das Personal der VGF oder sonstige Dritte gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen oder sich in geeigneten Behältnissen befinden. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (3) Sonstige Tiere werden nur befördert, wenn sie in geeigneten Behältern untergebracht sind.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen platziert werden.
- (5) In Streitfällen entscheidet das Personal der VGF, ob Sachen oder Tiere mitgeführt und an welcher Stelle sie untergebracht werden können.

§ 7 Foto- und Filmaufnahmen

- (1) Foto- und Filmaufnahmen von Fahrzeugen der VGF dürfen für private Zwecke angefertigt werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste, Personal der VGF oder sonstige Dritte weder gefährdet noch belästigt werden.
- (2) Gezielte Aufnahmen von Mitarbeitern der VGF, ob als Porträt oder in Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit, sind nur zulässig, wenn der betreffende Mitarbeiter vor der Aufnahme seine Zustimmung mit der beabsichtigten Aufnahme und Art der Verwendung erteilt hat. Im Rahmen des Rechts am eigenen Bild ist die Zustimmung, auch bei entsprechenden Aufnahmen von Fahrgästen, zwingend erforderlich.
- (3) Im Übrigen sind die Anfertigung und Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen, auf denen Fahrzeuge und/oder Mitarbeiter der VGF zu erkennen sind, nur mit schriftlicher Zustimmung der VGF zulässig.

§ 8 Vertragsdurchführung

(1) Pflichten bei Fahrtantritt:

Sämtliche Fahrgäste haben sich mindestens fünf Minuten vor der vereinbarten Abfahrtszeit an der Starthaltestelle einzufinden. Aufgrund des vorrangigen Linienverkehrs muss die Fahrt pünktlich zur vereinbarten Abfahrtszeit angetreten werden. Wartezeiten können grundsätzlich nicht eingeräumt werden. Soweit es die betriebstechnischen Erfordernisse und der Linienverkehr zulassen, wird die VGF im Falle etwaiger Verspätungen des Kunden bzw. der Fahrgäste jedoch größtmögliche Rücksicht auf deren Interessen nehmen.

(2) Pflichten während der Fahrt:

1. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
2. Die Fahrgäste haben mit sämtlichen Fahrzeugeinbauten und allen zur Durchführung des Vertrages überlassenen Gegenständen (z. B. Besteck und Geschirr, Trinkgläser) pfleglich umzugehen.
3. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet.
4. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anordnungen des Personals der VGF ist insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Fahrgäste, die Beeinträchtigung von anderen Personen und von Sachgegenständen, sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Fahrt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist die VGF berechtigt, entsprechende Fahrgäste von der weiteren Mitfahrt auszuschließen, oder, wenn die Fortsetzung der Fahrt für die VGF nicht zumutbar ist, diese insgesamt abzubrechen. Außerdem behält sich die VGF Regressansprüche vor.
5. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
6. Während der Fahrt ist das Ein- und Aussteigen verboten.
7. Die Dekoration der Fahrzeuge, der Austausch des Zugschildes sowie das Anbringen von Transparenten, Spruchbändern und ähnlichem an den Fahrzeugen ist nicht gestattet.
8. Das Verteilen von Flugblättern / Handzetteln vom Fahrzeug aus ist nicht zulässig.

(3) Pflichten nach Fahrtende:

1. Nach Fahrtantritt entstandene Verunreinigungen und Schäden werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Kunden oder einem von ihm hierzu bevollmächtigten Fahrgast und einem Mitarbeiter des Fahrpersonals der VGF zu unterzeichnen ist. Unterschreibt ein vom Kunden bevollmächtigter Fahrgast, hat dieser die Vollmacht vorzulegen. Die Vollmacht wird zum Protokoll genommen.
2. Sollten die Fahrzeuge verschmutzt sein, so werden dem Kunden Reinigungskosten mit 150,- € pauschal in Rechnung gestellt, soweit nicht tatsächlich höhere Kosten angefallen sind. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass Aufwendungen überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) Die VGF haftet nur für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der VGF, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die VGF nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der VGF, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist die Haftung der VGF auch für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die grob fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten (§ 9 Absatz 1 Satz 3).
- (5) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Mängelansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, den die VGF arglistig verschwiegen hat.
- (6) Die VGF haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, z.B. Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen, erheblich gefährdende Straßen- und Witterungsverhältnisse sowie von ihr nicht zu vertretende Umstände, Streiks, rechtlich zulässige Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Kunde kann bis 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Fahrttermin kostenfrei und ohne Angabe von Gründen von dem Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind dem Kunden unverzüglich zu erstatten.
- (2) Tritt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt zurück, ohne dass der Rücktritt auf einem Umstand beruht, den die VGF zu vertreten hat, ist der Kunde der VGF gegenüber zur Zahlung einer Entschädigung in der nachfolgenden Höhe verpflichtet:
 1. 50% des vereinbarten Entgelts, wenn der Kunde zwischen 29 und 15 Kalendertagen vor dem vereinbarten Fahrttermin von dem Vertrag zurücktritt
 2. 100% des vereinbarten Entgelts, wenn der Kunde weniger als 15 Kalendertage vor dem vereinbarten Fahrttermin von dem Vertrag zurücktritt.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde der VGF nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Die Pflicht zur Zahlung der Entschädigung besteht ferner nicht, wenn sich der Kunde aufgrund eines gesetzlichen Lösungsrechts vom Vertrag löst.

- (3) In folgenden Fällen kann die VGF von dem Vertrag zurücktreten:
 1. Bei Eintritt höherer Gewalt, Versagen bzw. Rücknahme öffentlicher Genehmigungen, Vorliegen von technischen Defekten oder personellen Engpässen, Naturkatastrophen, Streiks sowie sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, soweit die VGF diese nicht zu vertreten hat. In diesem Fall verpflichtet sich die VGF, den Kunden unverzüglich zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Ersatzansprüche des Kunden sind insoweit auf die notwendigen Aufwendungen beschränkt, die mit der Fahrzeugbestellung entstanden sind.
 2. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Entgelts gemäß § 4 Abs. 2.

- (4) Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Er gilt mit dem Zugang der Erklärung bei der anderen Vertragspartei als erfolgt.
- (5) Die gesetzlichen Lösungsrechte, insbesondere das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und geschäftlicher Angaben

- (1) Die vom Kunden freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und geschäftlichen Angaben, wie Name, Anschrift, Telefonnummer, Firma, Handelsregisternummer, werden ausschließlich zweckbezogen verwendet. Personenbezogene Daten und geschäftliche Angaben werden nur insoweit gespeichert, als es für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Die VGF gibt die Daten und Angaben nicht an Dritte weiter, insbesondere werden diese nicht verkauft, vermietet oder eingetauscht. Die gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- (2) Für den Fall, dass die VGF zur Durchführung der Leistungen Dritte oder Erfüllungsgehilfen einsetzt, werden die personenbezogenen Daten und geschäftlichen Angaben nur in dem für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang an diese weitergegeben. Die VGF verpflichtet ihre Partner, die weitergegebenen Daten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen datenschutzkonform zu behandeln.

§ 12 Personenmehrheiten als Kunden

- (1) Sind mehrere Personen Kunden, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (2) Willenserklärungen müssen von oder gegenüber allen Kunden abgegeben werden. Die Kunden bevollmächtigen sich in jederzeit widerruflicher Weise gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen.

§ 13 Verbraucherschlichtung (Information nach § 36 VSBG)

Als Mitglied des Trägervereins der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp), einer nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle, ist die VGF bereit und aufgrund der Satzung des Vereins verpflichtet, zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Anschrift der bei solchen Streitigkeiten zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp)

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

Webseite: <http://www.soep-online>

Informationspflichten nach Artikel 13 DS-GVO für die Verarbeitung von Kundendaten bei der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF)

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher ist:

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF)
Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 213-03
Telefax: 069 213-22740
info@vgf-ffm.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF)
Datenschutzbeauftragter
Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt am Main
datenschutz@vgf-ffm.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vertragserfüllung bzw. Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen und ggfs. im Rahmen der Fahrpreisnacherhebung bzw. beim Anfangsverdacht einer Straftat von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von sonstigen Dritten (z. B. Auskunfteien) zulässigerweise erhalten haben.

Relevante personenbezogene Daten sind:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Anrede/ Geschlecht
- Ausbildungs-/Schulort
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Vertragsdaten/Kundennummer
- Bank- und Zahlungsdaten (EC-/Kreditkartennummer)
- Gültigkeitsdauer Frankfurt-Pass
- Chipkartennummer und -historie
- Vorgangsnummer (10-Minuten-Garantie)
- Vorfalldaten (Fahrpreisnacherhebung)
- Registrierungscode (VGF-WebPortal)
- Gesundheitsdaten (Fahrgastbegleitservice)
- Foto/Videoaufzeichnungen

3. Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für:

3.1 Datenverarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertragliche Maßnahmen mit Ihnen und ggfs. zum Zweck der Fahrpreisnacherhebung gemäß der Beförderungsbedingungen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV).

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen sowie den Beförderungsbedingungen des RMV entnehmen.

3.2 Datenverarbeitung im Rahmen der Interessenabwägung

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zugestimmt bzw. nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Videoüberwachungen als Beweismittel zum Schutz von Kunden und Mitarbeitenden sowie der Wahrnehmung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Erheben von Daten im Rahmen der Leistungser-schleifung
- Audioaufzeichnung (Notruf- und Informationssäulen)

3.3 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, beruht die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf der Basis Ihrer Einwilligung. Einer erteilten Einwilligung kann jederzeit widersprochen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerspruch erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der VGF erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, welche diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Fahrpreisnacherhebung benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung sein. In diesem Zusammenhang ist auch eine Weitergabe Ihrer Daten an Strafverfolgungsbehörden möglich.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Anbahnung und Abwicklung eines Vertrages.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung ergeben und zwei bis zehn Jahre betragen. Außerdem sind auch gesetzliche Verjährungsfristen zu beachten, zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel 3 Jahre, die in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) ist nicht geplant und nicht beabsichtigt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für

bestimmte Zwecke), Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie Datenübertragung.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Begründung, Durchführung und Beendigung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten oder zur Durchführung unserer Dienstleistung/unsere Auftrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Im Rahmen der Fahrpreisnacherhebung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Durchführung der Fahrpreisnacherhebung erforderlich sind, d.h. Daten zur Personalienfeststellung. Dies erfolgt ggfs. unter Hinzuziehung der Polizei.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir nutzen grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung ein, wozu wir aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben verpflichtet sind.

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.